

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: PatG § 53 PatG

Rechtssatz: Auch zugunsten einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann der Streitwert nach § 53 PatG herabgesetzt werden (RG 9.6.1937 in GRUR 1938, 39; Lindenmaier in GRUR 1938, 213 [221]).

Aktenzeichen: I ZR 79/51

Beschluß des BGH vom 9. Januar 1953 OLG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Firma Ewald H [REDACTED] in K [REDACTED].
2. der Firma Willy B [REDACTED] in L [REDACTED].

Beklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

den Kaufmann Richard G [REDACTED] in B [REDACTED], K [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

I. Der Wert des Streitgegenstandes wird für den Revisionsrechtszug auf 20.000 DM festgesetzt. Davon entfallen auf die Revision der Beklagten zu 1) 12 000 DM und auf die Revision der Beklagten zu 2) 8 000 DM.

II. Auf Antrag des Klägers wird gemäß § 53 PatG angeordnet, daß sich seine Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten für den Revisionsrechtszug nach einem Streitwert von 2 000 DM, und zwar für die Revision der Beklagten zu 1) von 1 200 DM und für die Revision der Beklagten zu 2) von 800 DM bemißt.

III. Auf Antrag der Beklagten werden dem Kläger, nachdem er die Klage zurückgenommen hat, gemäß § 271 Abs 3 Satz 2 und 3 ZPO die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

2

- 2 -

Karlsruhe, den 9. Januar 1953

Der Bundesgerichtshof

Erster Zivilsenat

Lindenmaier

Bock

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)